



Grabow, 18.03.2020

Liebe Eltern,

zunächst einmal möchte ich mich bei Ihnen für Ihr schnelles und unkompliziertes Reagieren auf die kurzfristige Schulschließung zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bedanken. Das Finden von Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind war in vielen Fällen bestimmt nicht einfach. Dafür haben Sie den größten Respekt verdient. Vielen Dank!

Zwei Informationen möchte ich an Sie weitergeben. Zum einen betrifft das eine **Ergänzung zu dem** von uns zusammengestellten **Lernmaterial**, um Ihrem Kind die Lernphasen abwechslungsreicher zu gestalten. So finden Sie zur Zeit kostenlos im Internet unter **www.schulfilme.com** unter Sachkunde zahlreiche interessante und kurzweilige Filme, wie „Huhn“, „Schwein“, „Kuh“, „Getreide“, „Frühling, Sommer, Herbst, Winter“, „Fieber – wenn der Körper glüht“, „Viren und Bakterien – was uns krank machen kann“, „Immunsystem – wie der Körper sich vor Krankheiten schützt“, „Wind“ oder „Wolken – Regen, Hagel und Schnee“.

Zum anderen gibt es vom Ministerium für Bildung unseres Landes eine **Zusammenstellung häufig gestellter Fragen** zur aktuellen Situation an den Schulen des Landes Sachsen Anhalt, wo ich aus dem zwölfseitigen Papier nun die wichtigsten Auszüge Ihnen zur Kenntnis geben möchte:

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Häufig gestellte Fragen zur aktuellen Situation an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Welche Schulen sind von der Schulschließung betroffen?

Die Schließung betrifft alle Schulen in Sachsen-Anhalt, das gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. Den Wortlaut des Erlasses finden Sie hier:

<https://lsaur.l.de/ErlassNotbetreuung>

Wie wird die Betreuung im Notfällen abgesichert?

Für Dienstag, 17. März, gibt es eine Übergangszeit, in der die Notbetreuung für alle Kinder in Anspruch genommen werden kann, für die kurzfristig noch keine andere Betreuung organisiert werden konnte. Ab Mittwoch gelten dann weitere Einschränkungen. Betreut werden ab 18. März Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn beide Personensorgeberechtigten oder die/der Personensorgeberechtigte zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören und sich eine Betreuung anders nicht organisieren lässt.

Wer gehört zu den unentbehrlichen Schlüsselpositionen?

Wenn Personensorgeberechtigte z.B. in der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens tätig sind, können sie für ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Dass Betreuung notwendig ist, muss durch eine Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten, bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, werden betreut, unabhängig davon, wo die Personensorgeberechtigten beschäftigt sind.

Warum werden Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen?

Das neuartige Coronavirus hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg durch Tröpfchen-Infektion, z.B. durch Husten, Niesen, teils auch durch erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch-zu-Mensch-Übertragung kommen.

Die getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens und insbesondere dem Schutz von Menschen, die besonders gefährdet sind. Ziel der Schulschließung ist es, Kontakte an den Schulen, die zu Infektionen führen zu unterbinden. So soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt.

Welche Regelung gilt für Sozialkontakte im außerschulischen Bereich?

Die Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen dient einer Eindämmung des Coronavirus'. Alle Menschen sind aufgefordert, soziale Kontakte auch außerhalb der

Schule auf ein Minimum zu reduzieren. Hier sind wir auf ein besonnenes und solidarisches Miteinander angewiesen.

Gilt die Schulschließung auch für Schulleitungen? Müssen Lehrkräfte weiterhin zur Schule kommen? Welche Folgen hat die allgemeine Aussetzung des Unterrichtsbetriebs für die Lehrkräfte und Schulleitungen?

Grundsätzlich gilt für alle Lehrkräfte die Dienstpflicht. An den Schulen wird über den notwendigen personellen Einsatz zur Absicherung der Notbetreuung entschieden. Alle Lehrkräfte, die nicht für die Betreuung eingesetzt werden, verrichten ihren Dienst von zuhause, sofern von den Schulleitungen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie im Vertretungsfall ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten an den Schulen erreichbar, um den Kontakt mit allen am Schulbetrieb Beteiligten sowie mit der Schulaufsicht und den Schulträgern gewährleisten zu können.

Dürfen Schüler in der Zeit der Schulschließung in den Urlaub fahren?

Die unterrichtsfreie Zeit ist keine Ferienzeit. Ziel der Schulschließungen ist eine Eindämmung des Coronavirus'. Reisen im In- und in das Ausland widerlaufen dieser Strategie, da sie neue Infektionen begünstigen können. Deshalb sind Schülerinnen und Schüler aufgefordert, Außenkontakte zu minimieren und nach Möglichkeit zu Hause zu bleiben.

Muss der entfallende Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden?

Nein, der entfallende Unterricht muss nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Liebe Eltern, bleiben Sie und Ihr Kind schön gesund und lassen Sie uns diese angespannte Zeit gut überstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Tamler